



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier



Kurfürstliches Palais  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier  
Telefon 0651 9494-0  
Telefax 0651 9494-170  
poststelle@add.rlp.de  
www.add.rlp.de  
23.07.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0831- 0001#2024/0051-0382 B_Transp			

Bitte immer angeben!

**Landeseinheitliche Festlegungen zur Warnung der Bevölkerung über elektronische Sirenen in RLP;  
hier: Ihre Anfrage #313496 nach Landestransparenzgesetz (LTranspG) über Frag-  
DenStaat.de**

Sehr geehrte

mit Nachricht vom 21.07.2024 beantragen Sie auf Grundlage des Landestransparenzgesetzes (LTranspG) Zugang zu folgender Information:

- 1) Liegen Ihnen die landes-einheitlichen Festlegungen zur Warnung der Bevölkerung über elektronische Sirenen vor?
- 2) Wenn ja, bitte stellen Sie diese landes-einheitlichen Festlegungen zur Verfügung.
- 3) Wenn nein, bitte nennen Sie den Zeitplan zur Umsetzung von landes-einheitlichen Festlegungen.

1/1

**Konto:**  
Bundesbank Koblenz  
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

**Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:**  
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr  
Fr 9.00-12.00 Uhr

Hierzu teile ich Ihnen folgendes mit:

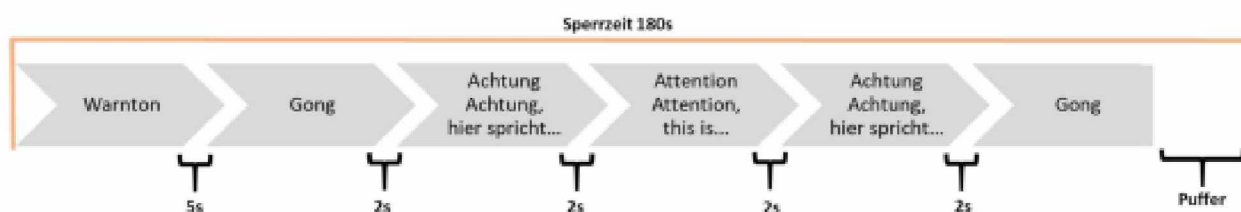
Gemeinsam mit der Autorisierten Stelle Digitalfunk BOS wurde im Mai 2024 ein Konzept zur Ansteuerung der Sirenen in Rheinland-Pfalz fertiggestellt. In diesem Konzept werden unter anderem die Themenbereiche Technik, Sicherheit, Rückmeldefunktion sowie Sprachdurchsagen behandelt.

Zusammen mit Vertretern der Spitzenverbände und anderen Landesbehörden wurden außerdem konkrete Sprachdurchsagen formuliert, welche als Audio-Dateien auf Deutsch und Englisch vorliegen.

Hierbei sind folgende Töne bzw. Sprachdurchsagen definiert:

<b>Motorsirene</b>	<b>Elektronische Sirene</b>	<b>Durchsagetext (deutsch)</b>
Testanlauf	Testton	
Feueralarm	Feueralarm	
Warnton	Warnton	
Entwarnung	Entwarnung	
-entfällt-	Sprachkonserve „Allgemeine Warnung“	Achtung, Achtung, hier spricht Ihre Feuerwehr, es besteht eine allgemeine Gefahrenlage. Informieren sie sich über die Medien oder Warn-App. Halten sie den Notruf frei!
-entfällt-	Sprachkonserve „Akute Warnung – Schutz in Gebäude suchen“	Achtung, Achtung, hier spricht Ihre Feuerwehr. Gefahr, ich wiederhole Gefahr! Gehen sie sofort in ein Gebäude, Informieren sie sich über die Medien oder Warn-App. Halten sie den Notruf frei!
-entfällt-	Sprachkonserve „Akute Warnung – Gebiet verlassen“	Achtung, Achtung, hier spricht Ihre Feuerwehr. Gefahr, ich wiederhole Gefahr! Verlassen sie sofort dieses Gebiet. Informieren sie sich über die Medien oder Warn-App. Halten sie den Notruf frei!
-entfällt-	Sprachkonserve „Entwarnung“	Achtung, Achtung, hier spricht Ihre Feuerwehr, Entwarnung, es ist alles in Ordnung.
-entfällt-	Sprachkonserve „Probealarm“	Achtung, Achtung, hier spricht Ihre Feuerwehr, dies ist ein Probealarm, alles in Ordnung.
-entfällt-	Sprachkonserve „Ende des Probealarm“	Achtung, Achtung, hier spricht Ihre Feuerwehr, Ende des Probealarms.

Der Aufbau der Durchsagen erfolgt dabei nach einem einheitlichen Ablaufschema:



Das Ansteuerungskonzept sowie die Sprachdurchsagen wurden den kommunalen Aufgabenträgern im Laufe der Entwicklung mehrfach im Rahmen von Informationsveranstaltungen vorgestellt und am 21.06.2024 in der finalen Fassung zur Verfügung gestellt. Auch den Sirenenherstellern liegen die Sprachdurchsagen vor.

Eine Übersendung des Auslösekonzeptes kann von meiner Seite nicht erfolgen, da dieses durch die Autorisierte Stelle erstellt wurde. Eine diesbezügliche Anfrage wäre direkt dorthin zu richten.

## Begründung

Grundsätzlich besteht für Behörden des Landes die Pflicht, Zugang Informationen über die sie verfügen auf Antrag zu gewähren (§4 LTranspG). Demgegenüber soll ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden, wenn entgegenstehende öffentliche Belange bestehen (§ 14 LTranspG) oder Belange des behördlichen Entscheidungsprozesses betroffen sind (§ 15 LTranspG). Der Antrag ist abzulehnen, wenn der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen ist (§ 14 Abs. 1 Satz 1 LTranspG) oder wenn andere Belange nach § 16 LTranspG entgegenstehen.

Vorliegend handelt es sich zunächst um eine Auskunft über das Vorhandensein landeseinheitlicher Festlegungen zur Warnung. Für diese Information sind keine entgegenstehenden Belange ersichtlich.

Darüber hinaus erstreckt sich das Auskunftsbegehren auf die Übersendung der bestehenden landeseinheitlichen Festlegungen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass es sich beim Sirenenetz wie auch beim Digitalfunk-Netz der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben um einen wichtigen Bestandteil der Sicherheitsinfrastruktur han-

delt. Somit ist hier grundsätzlich davon auszugehen, dass möglicherweise entgegenstehende Belange bestehen, weil ein Bekanntwerden von Informationen aus dem Konzept geeignet ist, die öffentliche Sicherheit zu gefährden (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 LTranspG). Zwar liegt das entsprechende Auslösekonzept für die Sirenenalarmierung bei der ADD vor bzw. war diese bei der Erarbeitung beteiligt, die Federführung hierbei lag aber bei der Autorisierten Stelle Digitalfunk RLP, welche das Konzept den Aufgabenträgern zur Verfügung gestellt hat. Mithin „verfügt“ die ADD nicht über die Information und kann ein Vorliegen entgegenstehender öffentlicher Belange nicht abschließend bewerten. In Bezug auf das Ansteuerungskonzept ist somit auf die Autorisierte Stelle Digitalfunk zu verweisen.

Hinsichtlich der unter Federführung der ADD erstellten Sprachdurchsagen ist festzuhalten, dass diese – der Natur der Sache nach – durch Probe- oder Realwarnungen innerhalb eines kurzen Zeitraums ohnehin öffentlich bekannt werden. Somit ist das Vorliegen entgegenstehender Belange in Bezug auf diese Information zu verneinen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (alternativ: Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Fußnote:

<sup>1</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind

Abschließend weise ich darauf hin, dass die Möglichkeit der Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Postfach 30 40, 55020 Mainz, (Telefon: +49 (0) 6131 208-2449, Telefax: +49 (0) 6131 208-2497, E-Mail: [poststelle@datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle@datenschutz.rlp.de)) besteht, wenn eine Verletzung des Rechts auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz geltend gemacht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.



<< Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. >>